



Amtssigniert. SID2017031086154
Informationen unter: amtssignatur.tirol.gv.at

Bezirkshauptmannschaft Landeck

Verkehr & Sicherheit

Mag. Leo Folie

Telefon +43(0)5442/6996-5512

Fax +43(0)5442/6996-745505

bh.la.verkehr@tirol.gv.at

DVR:0016110

UID: ATU36970505

**B 197 Arlbergstraße;
Verordnung von Fahrverboten aufgrund der Sperre der S16 (Arlbergstraßentunnel);
VERORDNUNG;**

Geschäftszahl LA-VK-STVO-B197/1/2-2017

Landeck, 15.03.2017

Sehr geehrte Damen und Herren!

Wie bekannt, muss der im Verlauf der S16 befindliche Arlbergstraßentunnel generalsaniert werden. Hierzu ist vom **24. April bis 02. Oktober 2017** eine neuerliche Sperre des Arlbergtunnels notwendig.

Um die Auswirkungen einer Langzeitsperre aufzuzeigen, wurde das Ingenieurbüro Köll Ziviltechniker Gesellschaft KG beauftragt, auf Basis von vorhandenen Datengrundlagen Alternativrouten zu ermitteln, die Nutzbarkeit dieser Routen im Hinblick auf die Anlagenverhältnisse, Kapazitäten und Erhaltungszustände zu überprüfen und verkehrsorganisatorische und bauliche Maßnahmen vorzuschlagen.

Die Ergebnisse der Erfahrungen von 2015 und der erstellten Gutachten sind nunmehr in der als Anlage 1 beigeschlossenen Verordnung eingeflossen. Diese enthält zeitliche Beschränkungen für das Befahren der B 197 Arlbergstraße mit Personenkraftwagen und Kombinationskraftwagen mit denen andere als leichte Anhänger gezogen werden und zeitliche und örtliche Beschränkungen für Lastkraftfahrzeuge mit Anhängern und Sattelkraftfahrzeugen.

Entgegen dem Jahr 2015 soll das Fahrverbot für Fahrten mit Personenkraftwagen und Kombinationskraftwagen, mit denen andere als leichte Anhänger gezogen werden, nur an Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen, **ab 01. Juli bis 02. Oktober 2017, für die Zeit von 09.00 Uhr bis 17.00 Uhr**, gelten.

Für Lastkraftfahrzeuge mit Anhängern und Sattelkraftfahrzeugen soll auf der B 197 Arlbergstraße ein Fahrverbot vom **24. April bis 02. Oktober 2017** gelten.

Hievon ausgenommen sind wie im Jahr 2015 Fahrten mit Lastkraftfahrzeugen mit Anhängern und Sattelkraftfahrzeugen für den Ziel- oder Quellverkehr von Sonntag 22.00 Uhr bis Samstag 09.00 Uhr, außer an den gesetzlichen Feiertagen von 00.00 Uhr – 22.00 Uhr, in den Bezirken Bludenz, Feldkirch und Landeck (siehe graphische Darstellung Anlage 2).

In der Anlage 3 sind graphisch die Ausnahmen für Fahrten mit Lastkraftfahrzeugen mit Anhängern und Sattelkraftfahrzeugen von Sonntag 22.00 Uhr bis Samstag 09.00 Uhr, außer an den gesetzlichen Feiertagen von 00.00 Uhr bis 22.00 Uhr, falls das Ziel und die Quelle im genannten Gebiet liegt (Nordwest - Südost- Verkehr) dargestellt.

In der Anlage 4 sind graphisch die Ausnahmen für Fahrten mit Lastkraftfahrzeugen mit Anhängern und Sattelkraftfahrzeugen von Sonntag 22.00 Uhr bis Samstag 09.00 Uhr, außer an den gesetzlichen Feiertagen von 00.00 Uhr bis 22.00 Uhr, falls das Ziel und die Quelle im genannten Gebiet liegt (West-Ost-Verkehr) dargestellt.

Die vorliegende Verordnung (Anlage 1) wurde in Absprache mit den zuständigen Behörden in Tirol und Vorarlberg erstellt. Für die Erlassung eines Fahrverbotes auf der Arlbergstraße in Vorarlberg ist die Bezirkshauptmannschaft Bludenz zuständig.

Mit freundlichen Grüßen

Für den Bezirkshauptmann:

Mag. Siegmund Geiger